

§ 15 LuftSiAV — Zulassungsbescheid

Luftsicherheitsausrüstungsverordnung

Stand: 28.05.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Zulassungsprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Antragsteller einen Bescheid über die erfolgreiche Zulassung des Sprengstoffspürhunde-Teams. Die Zulassung ist längstens zwölf Monate gültig.

(2) Der Zulassungsbescheid enthält folgende Angaben:

1. die Zulassungsnummer,
2. den erreichten Standard nach Anlage 12-D des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005,
3. den Namen der zuständigen Behörde, die den Bescheid erteilt hat,
4. den Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum,
5. den Namen des Hundeführers,
6. den Namen des Hundes,
7. den Wurftag, die Identifikationsnummer des Hundes und
8. die Dauer der Gültigkeit der Zulassung.

Zitiervorschlag: § 15 LuftSiAV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftSiAV/15>